

gemeindewerke
044 835 83 00
gemeindewerke@dietlikon.org

Protokollauszug vom 16.01.2024

2024-9 33.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Strassengesetz; Vorentwurf zur Änderung von § 28 b des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) zur Umsetzung der Motion Uferwegfonds (KR-Nr. 61/2021); Vernehmlassung

a) Sachverhalt

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 unterbreitet die Volkswirtschaftsdirektion den Gemeinden und Städten des Kantons Zürich den Vorentwurf zur Änderung von § 28 b des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) zur Umsetzung der Motion KR-Nr. 61/2021 betreffend die Schaffung eines thesaurierenden Fonds für Uferwege zur Vernehmlassung bis am 31. Januar 2024.

Mit der Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines thesaurierenden Fonds für Uferwege zu schaffen. Die gemäss geltende Fassung von § 28 b StrG jährlich budgetierten Mittel (mindestens 6 Mio. Franken pro Jahr) sollen diesen Fonds äufnen und die laufenden Ausgaben zur Erstellung der Uferwege entlang der Zürcher Seen und Flüsse diesem Fonds entnommen werden. Die im Budget eingestellten, aber nicht beanspruchten Beträge, sollen im Fonds verbleiben und mit der entsprechenden Zweckbindung für künftige Projekte erhalten bleiben. Der Regierungsrat hatte die Ablehnung der Motion beantragt (RRB Nr. 573/2021), musste jedoch aufgrund der Überweisung durch den Kantonsrat trotzdem eine entsprechende Vorlage ausarbeiten.

b) Erwägungen

Der Gemeinderat Dietlikon teilt die Ansicht des Regierungsrates, des VZGV und des GPVZH, dass die gewünschte Beschleunigung von Uferwegprojekten nicht mit der Schaffung eines thesaurierenden Fonds bewirkt werden kann, da die Schwierigkeiten bei den umweltrechtlichen Anforderungen sowie den Grundeigentumsverhältnissen liegen. Die Separierung der Mittel aus dem Strassenfonds für die Erstellung der Uferwege entlang der Zürcher Seen und Flüsse bindet gleich wie der thesaurierende Fonds für Radwege (KR-Nr. 62/2021) erhebliche Mittel, welche für die Umsetzung weiterer Massnahmen ebenso dringlich benötigt werden. Die Bindung der geäufneten Mittel generiert für die Bevölkerung keinen direkten Mehrwert im Gegensatz zu einem realisierten Uferweg. Vielmehr werden dadurch der Bevölkerung und der Wirtschaft nicht direkt benötigte Mittel entzogen.

Der Gemeinderat Dietlikon erachtet weder die bereits bestehende gesetzliche Regulierung des jährlichen Budgetbetrags für die Erstellung der Uferwege entlang der Zürcher Seen und Flüsse noch die Schaffung eines aus dem Strassenfonds gespeisten Fonds für zweckmässig. Basis des Budgets soll der mutmassliche und realistische Aufwand für die anstehenden Uferwegprojekte sein und nicht im Strassengesetz vorgegebene Beträge. In diesem Sinne wird die Anpassung abgelehnt.

Strassengesetz; Vorentwurf zur Änderung von § 28 b des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) zur Umsetzung der Motion Uferwegfonds (KR-Nr. 61/2021); Vernehmlassung

Beschluss

1. Die Umsetzung der Motion Uferwegfonds (KR-Nr. 61/2021) wird im Sinne der Erwägungen abgelehnt.
2. Mitteilung an:
 - Volkswirtschaftsdirektion (per Mail an rechtsdienst.afm@vd.zh.ch)
 - Gemeinderätin Cristina Cortellini
 - Gemeindewerke
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: